

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	7
Artikel:	Haftung für nicht vorschriftsgemäss abgelieferte topographische Karten
Autor:	Kämpf, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517307

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krieg der frühere Artillerieschiessplatz Kloten-Bülach dem interkontinentalen Flughafen Zürich-Kloten weichen musste. Der Kanton Zürich versprach damals, für diesen Platz Realersatz zu leisten, was sich jedoch als unmöglich erwiesen hat. Es musste deshalb eine Notlösung getroffen werden in der Form eines Ausbaus der übrigen Artillerieschiessplätze — eine Lösung, die jedoch auf die Dauer nicht zu genügen vermag.

Bei den einzelnen Waffen- und Schiessplatzprojekten liegen die Verhältnisse zur Zeit wie folgt:

1. Das Projekt zu einem Panzerwaffenplatz *Aigle* dürfte nicht mehr in Frage kommen.
2. Das Projekt *Freiberge* wurde aufgegeben.
3. Das Projekt *Pfynwald* begegnet erheblichen Schwierigkeiten technischer und praktischer Art; wie weit eine Realisierung möglich sein wird, lässt sich zur Zeit noch nicht voraussehen.
4. Dem Projekt *Müswangen-Schongau* (Lindenberg) stehen erhebliche Widerstände, insbesondere seitens des Kantons Aargau, entgegen.
5. Das Projekt *Bonaduz* wird aus technischen Gründen kaum ausgeführt werden können.
6. Die Verwirklichung des Projektes *Biasca* ist stark in Frage gestellt, seit eine Abstimmung der Patriziatsgemeinde vom Januar dieses Jahres mit überwältigender Mehrheit die Schaffung eines Panzerwaffenplatzes auf Gemeindegebiet abgelehnt hat.
7. Die Vorarbeiten für die Einrichtung eines *Waffen- und Schiessplatzes in Isone* sind im Gang; zur Zeit laufen die Verhandlungen mit den Grundeigentümern für den Landerwerb.
8. Ebenfalls in Arbeit sind die Massnahmen für die Einrichtung des Waffenplatzes *Ajoie*. Dieser Waffenplatz ist der einzige Platz, auf welchem — trotz starker und in ihren Mitteln nicht sehr wählerischer Gegenaktion — die Bestrebungen des Eidgenössischen Militärdepartements zum Erfolg geführt haben. Es darf aber nicht übersehen werden, dass der Panzerwaffenplatz Ajoie allein für die Ausbildung der Panzertruppe nicht genügt. Insbesondere harrt das Problem der Panzerschiessplätze noch der endgültigen Lösung. Der Waffenplatz Bière bedeutet eine reine Aushilfsregelung, und auch auf den übrigen Schiessplätzen der Panzertruppe (Gantrisch, Sackberg bei Glarus, Chur, Les Diablerets) kann nur unter erheblichen Schwierigkeiten geschossen werden.

K.

Haftung für nicht vorschriftsgemäss abgelieferte topographische Karten

Die Abteilung für Landestopographie hatte einer Na. Kp. zu Beginn ihres WK 100 Karten geliefert. Nach dem WK schickte der Kp. Kdt. 43 Karten zurück, mit der Bemerkung, dass die fehlenden Karten zum Teil nicht mehr zurückgegeben wurden und zum Teil verloren gegangen seien. Die Landestopographie stellte hierauf dem Kp. Kdo. Rechnung für 32 Karten zum Tarifpreis von Fr. 3.— je Karte = Fr. 96.— und bemerkte, dass die den tolerierten Verschleiss überschreitende Anzahl verrechnet werde.

Der Kp. Kdt. ersuchte hierauf die Landestopographie, die Rechnung zu annulieren. Die Landestopographie lehnte dies ab, erklärte aber, sie wäre äussersten Falles bereit, nur noch 24 Karten zu Fr. 3.— = Fr. 72.— zu berechnen. Der Kp. Kdt. widersetzt sich auch dieser Lösung. Hierauf wurde die Na. Kp. von der Landestopographie verpflichtet, Fr. 171.— (= 57 fehlende Karten zu Fr. 3.—) zu bezahlen.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte der Kp. Kdt. an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung (RK). Diese hiess die Beschwerde im wesentlichen aus folgenden Erwägungen teilweise gut:

Die Abteilung für Landestopographie stützt ihren Anspruch gegenüber der Truppenkasse auf die Verfügung des EMD vom 21. Februar 1953 betr. Abänderung seiner Verfügung vom 27. August 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee, insbesondere deren Art. 275 ff. (Ziff. 525 ff VR 58).

Sie macht geltend, die Rekurrentin hafte gemäss Art. 279 der erwähnten Verfügung des EMD (Ziff. 529 VR 58), der vorsieht, dass die Truppenkasse für nicht abgelieferte leihweise gefasste Karten aufzukommen habe. Es handle sich hier um eine Kausalhaftung, also um eine Haftung ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verschulden. Diese Auffassung ist unrichtig. Nach Art. 114 ff.,

insbesondere Art. 120 BVA (Ziff. 562 ff., insbesondere Ziff. 567/8 VR 58), haftet der Wehrmann für Verluste und Beschädigung von Kriegsmaterial, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Es handelt sich also hier nicht um eine Kausalhaftung, sondern um eine Verschuldenshaftung, wobei die Beweislast für ein behauptetes Nichtverschulden dem Wehrmann obliegt. Diese Haftungs- und Beweisgrundsätze sind auch dann zu beachten, wenn nicht der einzelne Wehrmann, sondern gemäss Art. 15, lit. a des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der Armee (Ziff. 46, lit. a VR 58) die Truppenkasse haftet. Die Truppenkasse ist gemäss dem erwähnten Art. 15, lit. a zu verwenden zur Bezahlung von Schäden und Verlusten der Einheit, wenn nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann. Diese Bestimmung ist wörtlich übernommen worden aus Ziff. 35 des Dienstreglementes 1933, nur dass damals die Truppenkasse Haushaltungskasse hieß. An Stelle des einzelnen Wehrmanns tritt also die Truppenkasse, sofern der oder die fehlbaren Wehrmänner nicht herausgefunden werden können. Damit ist aber mitnichten gesagt, die Truppenkasse haftet ohne Rücksicht auf Verschulden oder Nichtverschulden immer dann, wenn keine individuellen Fehlbaren festgestellt werden können. Vielmehr haftet die Truppenkasse nur dann, wenn zwar nach den besonderen Umständen des Falles die Beschädigung oder der Verlust von Material durch irgendwen verschuldet worden ist, den man aber nicht herausfinden kann. Wenn aber die Beschädigung oder der Verlust durch Zufall oder höhere Gewalt oder durch Umstände eingetreten ist, die nicht in schuldhafter Verfehlung eines oder mehrerer Wehrmänner liegen, so kann die Truppenkasse auch nicht zur Schadendeckung herangezogen werden. Schäden und Verluste fallen einer Einheit nur dann zur Last, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten eingetreten sind. Die RK hat keinen Anlass, im vorliegenden Fall von dieser bisherigen Praxis abzugehen.

Es ist somit zu überprüfen, ob ein Verschulden vorliegt, wobei der Rekurrent ein behauptetes Nichtverschulden zu beweisen hat. Bei der Prüfung der Verschuldensfrage ist festzustellen, dass ein Manko von 57 auf 100 Karten für einem WK abgegebenen Karten als abnormal bezeichnet werden muss. Sicherlich ist mit einem gewissen Verschleiss zu rechnen. Wenn aber mehr als 50 Prozent der abgegebenen Karten nach einem WK nicht zurückerstattet werden können, so sind entweder die Karten unsorgfältig behandelt worden, oder, was wahrscheinlicher ist, es ist bei der Wiedereinsammlung der abgegebenen Karten nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen worden, so dass eine grössere Anzahl der Wehrmänner ihre Karten behielten. In beiden Fällen muss ein Verschulden angenommen werden, namentlich auch im letzteren Fall. Es handelt sich dann um eine mangelnde Aufsicht oder um eine mangelnde Organisation. Nun hat freilich der Kdt. ausgeführt, den Motf., Motrdf., Na. Sdt. und Fk. hätten keine Kartentaschen zur Verfügung gestanden, so dass schon nach der ersten Nachübung ein erheblicher Teil der Karten zerfetzt gewesen sei. Dieser Umstand bedingte freilich einen gewissen Verschleiss, aber keineswegs einen solchen von 57 Prozent der von der Landestopographie abgegebenen Karten. Auch der in der Rekursschrift erwähnte Umstand, dass das Papier der Karten wegen Feuchtigkeit besonders widerstandsunfähig gewesen sei, rechtfertigt einen derart grossen Verlust nicht. Ein Nachweis, dass sämtliche fehlenden Karten der Landestopographie unverschuldetweise nicht zurückerstattet worden sind, ist somit nicht erheblich.

Anderseits ist es unrichtig, wenn die Landestopographie in ihrem Entscheid die Truppenkasse für sämtliche 57 nicht zurückerstatteten Karten belastet. Der unvermeidbare Verschleiss wird von den angefragten Einheitskommandanten zwischen 10 bis maximal 25 Prozent liegend bezeichnet. Auch die Landestopographie selber war übrigens im vorliegenden Fall ursprünglich bereit, einen gewissen Verschleiss zu tolerieren. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Karten teilweise auch an Wehrmänner abgegeben werden mussten, die über keine Kartentaschen verfügten, sowie unter Berücksichtigung des etwas ungewöhnlichen Formates rechtfertigt sich die Anerkennung eines unverschuldeten Mankos von 25 Prozent. Bei dieser Berechnung kommt man auf 32 Karten, für die die Truppenkasse haftbar war. Zusammen mit der Rekursschrift sind noch zwei weitere der seinerzeit abgegebenen Karten abgeliefert worden. Die Landestopographie will indessen diese nicht in Abzug bringen, unter Berufung auf Art. 279 der eingangs zitierten Verfügung des EMD (Ziff. 529 VR 58), der vorschreibt, dass die gefassten Karten spätestens am Schluss des betreffenden Dienstes der Abteilung für Landestopographie zurückzuerstattet sind. Da diese Karten indessen zurückerstattet worden sind, bevor ein rechtskräftiger Entscheid vorlag, werden sie aus Billigkeitsgründen noch angerechnet. Immerhin stellt auch die RK fest, dass bei einer allfälligen Rückerstattung von Karten nach Zustellung des Rekursescheides keine Gutschrift mehr zu erteilen wäre. Die RK stellte somit auf eine Ersatzpflicht für 30 Karten ab.

Zu überprüfen war weiterhin die Frage, ob für die Karten der Tarifpreis oder ein anderer Preis anzuwenden sei. Der Rekurrent bestreitet, dass der Tarifpreis angewendet werden dürfe und beruft sich dafür auf einen früheren Entscheid der RK, die diesem damals tatsächlich nicht den Tarifpreis zugrunde gelegt hatte. In den früheren Fällen handelte es sich um einen verloren gegangenen, während Jahren gebrauchten Feldstecher mit Etui, bzw. um ein während Jahren gebrauchtes Fahrrad. Die RK nahm in den beiden Fällen an, dass die Wehrmänner die Gegenstände nicht mehr in neuem, sondern schon in einem wesentlich gebrauchten Zustand übernommen hätten. Die beiden Entscheide sind deshalb nicht auf solche Fälle anzuwenden, wo neue Gegenstände der Truppe oder einem Wehrmann erstmals ausgehändigt worden sind. Das trifft hier zu. Es ist somit für die 30 zu ersetzenen Exemplare der Tarifpreis von Fr. 3.— je Karte zu berechnen. Die Truppenkasse ist also für Fr. 90.— verantwortlich erklärt worden.

Mitgeteilt von Hptm. R. Kämpf, Muri bei Bern

Anmerkung des Berichterstatters: Die RK hat in diesem Entscheid festgestellt, beim Einsammeln der Karten sei offenbar nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen worden, so dass also der anormale Verschleiss auf mangelnde Aufsicht oder Organisation zurückgeführt werden müsse. Genau für diesen Fall, wo Materialverluste auf einen groben Organisationsfehler, auf ungenügende Kontrolle oder darauf zurückzuführen sind, dass unterlassen wurde, klare Verantwortung festzulegen, sieht Ziff. 161 des Dienstreglementes vor, dass nicht die Truppenkasse, sondern grundsätzlich der fehlbare Vorgesetzte haftbar sei. Wenn hier die RK für den Betrag von Fr. 90.— trotzdem die Truppenkasse verantwortlich erklärt hat, so geschah das wahrscheinlich deswegen, weil Ziff. 529 VR 58 ausdrücklich vorsieht, dass für nicht abgelieferte Karten die betreffende Truppe (Truppenkasse) aufzukommen hat. Diese Vorschrift entspricht dem Art. 279 der Verfügung des EMD vom 21. Februar 1953 betr. Änderung seiner Verfügung vom 27. August 1949 über die Verwaltung der Armee, während Ziff. 562 VR 58 denjenigen schadenersatzpflichtig erklärt, der dem Bund vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zufügt (also hier gemäss Ziff. 161 DR der fehlbare Vorgesetzte) auf Art. 114 des Bundesbeschlusses vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee zurückgeht. Die in einem Bundesbeschluss und in dem vom Bundesrat genehmigten Dienstreglement verankerte Haftung des Fehlbaren kann nicht durch eine blosse Verfügung des EMD auf die Truppenkasse abgewälzt werden. Die RK, die das Recht hat, in ihrem Kompetenzbereich Verfügungen des EMD auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit hin zu überprüfen, wäre somit durch den hier im Widerspruch zu Art. 114 des Bundesbeschlusses (Ziff. 562 VR 58) und Ziff. 161 DR stehenden Art. 279 der Verfügung des EMD (Ziff. 529 VR 58) nicht absolut gebunden gewesen. Sie hätte für den anormalen Kartenverschleiss, bzw. den dem Bund daraus entstandenen Schaden den tatsächlich Fehlbaren an Stelle der Truppenkasse verantwortlich erklären können und sollen.

Probleme des Einheitsfeldweibels

Der Schweizerische Feldweibelverband hat kürzlich den Bericht einer Studienkommission veröffentlicht, die sich eingehend mit den folgenden Problemen befasste:

- Aufgabenkreis des Fw.
- Rekrutierung des Fw.
- Ausbildung des Fw.
- Stellung des Fw.

Diese Arbeit stützt sich auf insgesamt 745 eingereichte Fragebogen, die prozentual wie folgt beantwortet wurden:

- 9,65 % von Einheitskommandanten
- 15,60 % von Fw.
- 6,45 % von Unteroffizieren mit einem oder mehreren WK
- 68,30 % von Unteroffizieren in Rekrutenschulen

Über diesen Bericht wurde in verschiedenen Tageszeitungen geschrieben, so dass sich der Zentralvorstand SFwV zu folgender Feststellung veranlasst sah: